



Bund der Steuerzahler

NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

Überparteiliche, unabhängige, gemeinnützige Vereinigung

Vorsitzenden des Hauptausschusses
im Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Reinhard Grätz
Platz des Landtags

Düsseldorf, den 12.09.90

I - B / H

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/103

Gesetz zur Änderung des Wahlkampfkostengesetzes

Sehr geehrter Herr Grätz,

der von uns mit der Ende August angekündigten verfassungsrechtlichen Prüfung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Wahlkampfkostengesetzes beauftragte Gutachter Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim legt heute Ergebnisse aus seinem verfassungsrechtlichen Gutachten vor. Wir erlauben uns, Ihnen diese zu überreichen. Wir appellieren an Sie, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den verfassungsrechtlichen Bedenken unbedingt Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Bund der Steuerzahler
Nordrhein-Westfalen e.V.


(Dr. Däke)

Univ.-Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht
und Verfassungslehre an der
Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
Tel. 0 62 32/910 340

PRESSEERKLÄRUNG

zur geplanten rückwirkenden Erhöhung der staatlichen
Wahlkampfkostenerstattung in Nordrhein-Westfalen um 40 Prozent

- Landtagsdrucksache 11/207 vom 22.8.1990 -

Düsseldorf, 12.9.1990

Bei der staatlichen Parteienfinanzierung entscheidet das Parlament in eigener Sache und ist deshalb nicht unbefangen. Solche Entscheidungen bergen mancherlei Versuchungen, unter anderem die Versuchung zu übermäßiger Selbstversorgung zu Lasten der Allgemeinheit. Das Parlament, dessen Aufgabe ursprünglich darin bestand, als Repräsentant der Bürger und Steuerzahler die Staatsausgaben zu begrenzen, droht hier selbst zum Ausgabentreiber zu werden, und bedarf seinerseits der Kontrolle. Wer aber ist in der Lage, den Kontrolleur zu kontrollieren? Der Blick richtet sich in einer Demokratie, in der alle Macht vom Volke ausgeht und von diesem vor allem in Wahlen ausgeübt wird (Artikel 20 Absatz 2 Grundgesetz), zunächst auf den Wähler. Was aber kann der Bürger mit dem Wahlzettel noch bewirken, wenn die Parteien sich einig (oder fast einig) sind, per Vorabsprache eine Art große Koalition in Sachen staatliche Parteienfinanzierung bilden und der Wähler mangels wählbarer Alternative entmachtet wird? Mittels solcher Parteienkartelle, die von den Verantwortlichen als "Einigkeit der demokratischen Parteien" beschönigt werden, haben die etablierten Parteien sich bei der staatlichen Parteienfinanzierung vom Wähler weitgehend unabhängig gemacht. Es besteht eine partiell ähnliche Lage wie in einem Staat, in dem der Wähler sich einer "Einheitspartei" gegenüber sieht insofern, als er auch hier keine Möglichkeit besitzt, sich mit dem Stimmzettel gegen Fehlentwicklungen und Mißstände zur Wehr zu setzen.

Zur Kontrolle des Kontrolleurs Parlament bleiben damit vornehmlich zwei Institutionen: die Verfassungsrechtsprechung und vor allem die öffentliche Kritik. Das Bundesverfassungsgericht hat bei Entscheidungen des Parlaments in eigener Sache in der Öffentlichkeit sogar die "einzige wirksame Kontrolle" gesehen.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Wahlkampfkostengesetzes vom 22.8.1990 (Landtagsdrucksache 11/207¹), der (unter

¹ Der Gesetzentwurf ist in der Anlage beigelegt.

Nichtbeachtung der in der Geschäftsordnung des Landtages grundsätzlich vorgesehenen Dreitagesfrist) am 23.8.1990 in erster Lesung vom Landtag Nordrhein-Westfalen behandelt worden ist, wird von einer Art großen Koalition der SPD und CDU getragen, die zusammen fast 90 Prozent der Landtagsmandate besitzt. Dieser Entwurf bedarf der öffentlichen Kontrolle in besonderem Maße.

Der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen hat mich um ein verfassungsrechtliches Gutachten über den Gesetzentwurf gebeten, dessen Abfassung aber einige Zeit in Anspruch nimmt. Angesichts der Eilbedürftigkeit - der Gesetzentwurf soll morgen im Haushaltsausschuß behandelt und bereits in der nächsten Woche vom Landtag endgültig verabschiedet werden - erschien es geboten, bereits jetzt an die Öffentlichkeit zu gehen. Dabei kann ich nicht alle verfassungsrechtlichen Bedenken ansprechen, sondern muß mich auf einige schwerwiegende konzentrieren.

Bei der Untersuchung hat sich gezeigt, daß die volle Tragweite des Gesetzentwurfs in der Öffentlichkeit bisher nicht bekannt ist. Klar ist, daß der Gesetzentwurf für die Zukunft eine Anhebung der sog. Wahlkampfkostenerstattung aus der Staatskasse um 40 Prozent bringt. Bisher erhielten die Parteien bei einer Landtagswahl 5 Mark pro Wahlberechtigten (nicht etwa pro Wähler, die Parteien erhalten also auch für Nichtwähler Kostenerstattung). Bei rund 13 Millionen Wahlberechtigten waren dies rund 65 Millionen Mark, die im Verhältnis der erreichten Wählerstimmen auf die Parteien verteilt werden (und auf die es auch in den Jahren vor der Wahl schon Abschlagszahlungen gibt). In Zukunft soll der Prokopfbetrag statt fünf sieben Mark und die staatliche Subvention statt 65 91 Millionen Mark betragen. Nordrhein-Westfalen würde damit ein Spitzenniveau erreichen, höher als in allen anderen Bundesländern, höher auch als bei Bundestags- und Europawahlen.

Diese Erhöhung soll sogar rückwirkend erfolgen, wobei das Ausmaß der Rückwirkung bisher verdeckt war. Im Gesetzentwurf wird nur eine Nachzahlung von 10,4 Millionen Mark angegeben.

In Wahrheit bezieht die vorgesehene Erhöhung sich nach dem Wortlaut des Entwurfs rückwirkend auf die gesamte Kostenerstattung für die bereits abgeschlossene Landtagswahl vom 13.5.1990 und bringt auch für diese nachträglich eine Erhöhung um 26 Millionen Mark. Sollte dies nicht gewollt sein, so ist eine Klarstellung im Wortlaut des Gesetzes unerlässlich.

Die vorgesehene Anhebung ist umso bemerkenswerter, als bereits zur vorangegangenen Landtagswahl eine Erhöhung von 3,50 Mark auf 5 Mark pro Wahlberechtigten erfolgt war, und zwar durch einen Trick. Die Parteienfinanzierungskommission hatte nämlich in ihrem Bericht aus dem Jahre 1983 nur für Bundestagswahlen eine Anhebung auf 5 Mark pro Wahlberechtigten vorgeschlagen, für Landtagswahlen dagegen ein "Einfrieren" empfohlen, unter anderem deshalb, weil sie bezweifelte, daß "für Landtagswahlen der gleiche Betrag als 'angemessen' anzusehen ist wie für bundesweite Wahlen." (Bei Einführung der Wahlkampfkostenerstattung im Jahre 1967 hatte die Pauschale in Nordrhein-Westfalen denn auch mit 1,50 Mark um eine Mark unter der Bundespauschale von 2,50 Mark gelegen.) Als die Subvention im Bund Anfang 1984 auf 5 Mark angehoben wurde, hängt sich das Land gleichwohl unauffällig an. Das nordrhein-westfälische Landesgesetz verweist nämlich auf den im Bund festgesetzten Betrag, so daß bei dessen Erhöhung die Kostenerstattung im Land automatisch mitstieg, ohne daß der Landesgesetzgeber tätig werden und die Angemessenheit und Erforderlichkeit einer solchen Anhebung für den Landesbereich hätte begründen müssen. Dieses "Erschleichen" der Erhöhung hatte der renommierte Politikwissenschaftler und Parteienfinanzierungsforscher Heino Kaack mit Recht als "untragbar" bezeichnet. Sollte die nun geplante rückwirkende weitere Erhöhung beschlossen werden, so hätte sich die Wahlkampfkostenerstattung in Nordrhein-Westfalen seit der vorletzten Wahl um hundert Prozent erhöht (von 3,50 Mark pro Wahlberechtigten für die Landtagswahl 1980 auf 7 Mark für die Wahl vom 13.5.1990).

Bei der Bewertung der staatlichen Zuwendungen darf man nicht vergessen, daß zur Wahlkampfkostenerstattung noch die indirekte staatliche Förderung durch Steuerverzicht

hinzukommt, die 1984 explosionsartig ausgeweitet worden war, so daß heute der Staat bei sämtlichen Beiträgen und Spenden, die die Parteien erhalten, ca. 50 Prozent zuschießt². Bei einem Volumen der Beiträge und Spenden von durchschnittlich etwa 76 Millionen Mark, die die Parteien in Nordrhein-Westfalen jährlich erhalten, sind dies pro Jahr etwa 38 Millionen Mark, in einer fünfjährigen Legislaturperiode also rund 190 Millionen Mark an steuerlicher Förderung.

Zur direkten und indirekten staatlichen Parteienfinanzierung, die in der Bundesrepublik ohnehin die höchste der Welt ist, kommen die Zahlungen an die Parteien im Parlament, die sog. Fraktionen, hinzu. Sie betragen in Nordrhein-Westfalen in einer Wahlperiode noch einmal rund 45 Millionen Mark (und haben sich in den letzten 20 Jahren etwa verfünffacht).

Vor diesem Hintergrund erwartet man eigentlich eine umso sorgfältigere Begründung für die im Gesetzentwurf vorgesehene neuerliche Anhebung der Wahlkampfkostenerstattung. Daran fehlt es aber. Vielleicht liegt der wahre Grund für die Anhebung im besonderen Engagement der nordrhein-westfälischen Parteien in der DDR, wie dies in einer Presseerklärung der SPD-Fraktion des Landtags Nordrhein-Westfalen auch ausdrücklich geäußert wurde³. Diese Begründung kann die Erhöhung aber nicht rechtfertigen. Die nordrhein-westfälische Kostenerstattung ist von Verfassungs wegen ausschließlich für die Erstattung der Kosten des Wahlkampfs in Nordrhein-Westfalen bestimmt. Jene

² Während bis 1983 Spenden und Beiträge an Parteien nur bis zu 1.800 Mark jährlich als Sonderausgaben vom steuerpflichtigen Einkommen absetzbar waren, hat dieser Betrag sich inzwischen verdreiunddreißigfacht. Er liegt heute bei 60.000 Mark jährlich. Zusätzlich können seit 1984 Spenden und Beiträge bis 1.200 Mark jährlich zur Hälfte von der Steuerschuld abgesetzt werden.

³ Presseerklärung der SPD-Fraktion des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 8.8.1990: "Eine Erhöhung der Wahlkampfkostenpauschale ist nach Auffassung des SPD-Vorsitzenden im Landtag, Prof. Dr. Farthmann, unabweislich. Die Notwendigkeit dazu ergebe sich auch daraus, daß die Parteien hier verpflichtet seien, den demokratischen Aufbau und die neuen demokratischen Parteien in der DDR zu unterstützen. Ohne Anhebung der Kostenpauschale aber sei dies nicht möglich."

Begründung taucht denn auch im offiziellen Gesetzgebungsverfahren nicht mehr auf.

Damit sind wir aber bereits in der verfassungsrechtlichen Erörterung. Auszugehen ist davon, daß das Bundesverfassungsgericht seit seinem grundlegenden Urteil von 1966 eine allgemeine Finanzierung der Parteien aus öffentlichen Mitteln untersagt und lediglich die Erstattung der "notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes" zuläßt. Die Wahlkampfkostenerstattung ist, wie das Gericht auch in seinem jüngsten Parteienfinanzierungsurteil von 1986 bestätigt hat, "nicht dazu bestimmt, die laufenden Kosten der Parteien für die Unterhaltung ihrer ständigen Organisation und die Kosten der Tätigkeiten zu decken, die nicht unmittelbar dem Wahlkampf dienen."

Die Formel von der Erstattung der "notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes" hat das (Bundes-)Parteiengesetz in § 18 Absatz 1 übernommen und den Erstattungsbetrag mit fünf Mark pro Wahlberechtigten pauschaliert.

Auch der Landesgesetzgeber Nordrhein-Westfalen darf diesen Betrag nicht überschreiten. Das ergibt sich bereits aus förmlichem Verfassungsrecht. Der Landesgesetzgeber besitzt nämlich keine eigene Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Wahlkampfkostenerstattung, sondern ist dazu nur insoweit befugt, als der Bund ihn ausdrücklich ermächtigt. Eine solche Ermächtigung findet sich zwar in § 22 Parteiengesetz, dieser sieht aber ausdrücklich eine Begrenzung auf den in § 18 Absatz 1 Parteiengesetz gesetzten Rahmen von fünf Mark pro Wahlberechtigten vor⁴.

Die Überschreitung dieses Betrages um 40 v.H. kann auch nicht dadurch gerechtfertigt werden, daß im Bund im Jahre 1989 ein

⁴ § 22 Parteiengesetz lautet: "Die Länder werden ermächtigt, durch Gesetz Vorschriften über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen zu erlassen. Diese müssen sich im Rahmen des § 18 Absätze 1, 6 und 7 und der §§ 19 und 20 halten. Bei Parteien nationaler Minderheiten darf die Erstattung nicht von einem Mindeststimmenanteil abhängig gemacht werden."

sog. Sockelbetrag eingeführt wurde (§ 18 Absatz 6 Parteiengesetz) und § 22 Parteiengesetz das Land Nordrhein-Westfalen an sich ermächtigt, es dem Bund auch insofern nachzutun. Denn die Einführung eines "Sockelbetrages" nach Bonner Vorbild wäre nach Höhe und Struktur der Zahlungen kein Äquivalent für die Anhebung der Pauschale von 5 auf 7 Mark⁵. Der "Sockelbetrag" würde die öffentliche Hand pro Wahl "nur" mit 13,5 Millionen Mark belasten⁶, also mit etwa der Hälfte der 26 Millionen Mark, die die vorgesehene Anhebung der Pauschale um zwei Mark pro Wahlberechtigten kostet. Zudem würden beide Alternativen zu einer völlig unterschiedlichen Verteilung des Erhöhungsbetrages unter die Parteien führen. Der Sockelbetrag ist prinzipiell für alle Parteien oberhalb eines bestimmten Wähleranteils gleich hoch, die Erhöhung der Kostenpauschale kommt dagegen schwerpunktmäßig den großen Parteien (die den Gesetzentwurf tragen) zugute. So profitiert zum Beispiel die SPD von der vorgesehenen Erhöhung der Pauschale um zwei Mark mit einem Plus von 13 Millionen Mark zehnmal soviel wie die GRÜNEN, die nur ein Plus von 1,3 Millionen Mark zu erwarten haben. Von dem gesamten Plus von 26 Millionen erhielten SPD und CDU zusammen 22,6 Millionen, die FDP und die GRÜNEN zusammen 2,8 Millionen, während sich bei Einführung eines "Sockelbetrages" nach Bonner Muster der Gesamtbetrag von 13,5 Millionen Mark ziemlich gleichmäßig auf die großen und die kleinen im Parlament vertretenen Parteien verteilen würde: SPD und CDU erhielten je 3,9 Millionen Mark, FDP 3,04 Millionen und GRÜNE 2,64 Millionen Mark.

⁵ Daß der "Sockelbetrag" des Bundes seinerseits in hohem Maße bedenklich ist, etwa weil er kleine Parteien unter zwei Prozent der Wählerstimmen ausschließt und zu einer unbegründeten Steigerung der Staatszuschüsse führt, so daß seine Einführung keinesfalls empfohlen werden kann (von Arnim, Die neue Parteienfinanzierung, 1989, Seiten 58 ff., 126 f.) sei der Vollständigkeit halber erwähnt. Daraus läßt sich aber selbstverständlich kein Argument gewinnen, den von § 22 Parteiengesetz gesetzten Rahmen zu sprengen.

⁶ Berechnet auf der Basis der Ergebnisse der Landtagswahl vom 13.5.1990.

Auch der Umstand, daß die Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen um ein Jahr länger ist als die des Bundestages kann die Überschreitung des Rahmens des § 22 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Parteiengesetz (5 Mark pro Wahlberechtigten) nicht rechtfertigen. Die Kostenpauschale ist auf die Erstattung der Kosten der jeweiligen Wahl bezogen, diese wird aber nicht dadurch teurer, daß die Legislaturperiode ein Jahr länger dauert. Sonst müßte man umgekehrt bei Abkürzung der Wahlperiode etwa durch vorgezogene Wahlen die Kostenpauschale kürzen. Sie wird aber nicht gekürzt. Weder erfolgte eine Kürzung im Bund bei der vorgezogenen Wahl vom März 1983, noch bei den vorgezogenen Wahlen in Hessen, Hamburg oder anderwärts. Daß die Höhe der Wahlkampfkostenerstattung nicht von der Dauer der Wahlperiode abhängen kann, war bisher auch in den Parlamenten mit fünfjähriger Wahlperiode unbestritten (Europaparlament, Saarland und Nordrhein-Westfalen), für die wie in Ländern mit vierjähriger Wahlperiode 5 Mark pro Wahlberechtigten gezahlt wurden⁷.

Nach allem bleibt es dabei: Dem Land Nordrhein-Westfalen fehlt bereits die Gesetzgebungskompetenz, die Wahlkampfkostenpauschale auf 7 Mark je Wahlberechtigten zu erhöhen, weil dadurch der von § 22 Parteiengesetz gesetzte Rahmen überschritten würde. Das vorgesehene Gesetz wäre verfassungswidrig und nichtig. Der Landesrechnungshof hätte die erhöhten Beträge, wenn sie dennoch ausgezahlt würden, zu beanstanden.

Diese verfassungsrechtliche Beurteilung gilt unabhängig von der Frage der Rückwirkung des Gesetzes, griffe also auch dann durch, wenn keine Rückwirkung vorgesehen wäre.

⁷ In Rheinland-Pfalz wurde die Pauschale im Frühjahr 1990 allerdings im Zusammenhang mit der Verlängerung der Wahlperiode von vier auf fünf Jahre von 5 auf 6,25 DM erhöht. Diese Erhöhung erscheint ebenfalls mit § 22 PartG nicht vereinbar, obwohl die Anhebung in Rheinland-Pfalz hinter der in Nordrhein-Westfalen geplanten zurückbleibt und auch keine Rückwirkung vorgesehen ist.

Andererseits bringt die Rückwirkung eine weitere Verschärfung des Problems. Ein nachvollziehbarer Grund für die Rückwirkung wird auch nicht genannt. Eine nachträgliche Erhöhung wäre in Wahrheit eine unzulässige allgemeine Staatsfinanzierung der Parteien, die nur formal in die Gestalt der Kostenerstattung für die frühere Wahl eingekleidet ist.

Hinzu kommt, daß die Eröffnung der Möglichkeit einer rückwirkenden Selbstbedienung es großen Parteien erlaubte, schon im Wahlkampf im Vertrauen auf eine verabredete rückwirkende Erhöhung der Mittel zusätzliche Ausgaben zu tätigen. Dadurch würden diejenigen Parteien im Wettbewerb benachteiligt, die sich mangels Zugehörigkeit zum Kartell der Etablierten in Unkenntnis des zu erwartenden rückwirkenden Geldsegens an ihre finanziellen Grenzen halten und von zusätzlichen werbewirksamen Ausgaben im Wahlkampf Abstand nehmen. Die Möglichkeit rückwirkender Erhöhung der Mittel stellt also eine potentielle Gefahr für den im politischen Wettbewerb besonders streng zu beachtenden Gleichheitssatz dar und erscheint auch aus diesem Grunde verfassungsrechtlich nicht tragbar.

Ergebnis: Die beabsichtigte Regelung ist - ganz abgesehen von ihrer sachlichen Fragwürdigkeit - schon deshalb förmlich verfassungswidrig, weil der Landesgesetzgeber nicht die Kompetenz besitzt, die Wahlkampfkostenpauschale über den im (Bundes-)Parteiengesetz festgesetzten Betrag von 5 Mark auf 7 Mark anzuheben. Die vorgesehene Rückwirkung ist zusätzlich deshalb verfassungswidrig, weil sie eine unzulässige allgemeine Staatsfinanzierung darstellt und weil ihre Zulassung zudem geeignet wäre, bestimmte Parteien im politischen Wettbewerb - entgegen dem strengen Gleichheitssatz - empfindlich zu benachteiligen.

Anlage: Gesetzentwurf

22.08.1990

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und
der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Wahlkampfkostengesetzes

A Problem

Durch das 5. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1988 (Bundesgesetzblatt I S. 2615) sind u.a. Vorschriften des Parteiengesetzes (ParteienG) über die Erstattung von Wahlkampfkosten geändert worden. Die Wahlkampfkostenerstattung, d.h. die Erstattung der notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes, wird nach dem Änderungsgesetz neu definiert: Sie besteht aus einer Wahlkampfkostenpauschale (5,-- DM pro Wahlberechtigten) und einem Sockelbetrag für eine vierjährige Wahlperiode.

Auch auf Landesebene ist den gestiegenen Wahlkampfkosten angemessen Rechnung zu tragen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine zunehmend zu beobachtende regionale Identität auf Landesebene von der jeweiligen Landespartei einen zunehmend eigenständigeren, von der Bundespolitik unabhängigen Wahlkampf erfordert, der zwangsläufig mit höheren Kosten verbunden ist.

B Lösung

Die Wahlkampfkostenpauschale wird von fünf auf sieben Deutsche Mark erhöht. Dabei empfiehlt es sich, im Gesetz den Betrag Wahlkampfkostenpauschale ausdrücklich auszuweisen, um dem Gebot der Transparenz gerecht zu werden. Auf die bisherige Verweisung auf die entsprechende Vorschrift des Parteiengesetzes wird verzichtet.

C Alternativen

Verzicht auf bzw. geringfügigere Erhöhung der Wahlkampfkostenpauschale.

Datum des Originals: 22.08.1990/Ausgegeben: 22.08.1990

D Kosten

Durch die Erhöhung von 2,-- DM entstehen zusätzliche Kosten. Unter Zugrundelegung von 13 Mio Wahlberechtigten in Nordrhein-Westfalen ist, beginnend mit dem Jahre 1990, mit geschätzten Gesamtkosten von 91 Mio DM für die kommenden Landtagswahlen zu rechnen. Diese werden in jährlichen Abschlagszahlungen nach § 18 Abs. 6 Parteiengesetz gezahlt. Im Jahre 1990 werden zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 10,4 Mio DM erforderlich.

Gesetz zur Änderung des Wahlkampfkostengesetzes**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen****Artikel I**

Das Gesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Landtagswahlen vom 15. Dezember 1970 (GV.NW S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 1986 (GV.NW S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes sind Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes), die sich an der Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt haben, zu erstatten."

2. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Wahlkampfkosten werden ab 1990 mit einem Betrag von 7,-- DM je Wahlberechtigten dieser Landtagswahl pauschaliert (Wahlkampfkostenpauschale)."

§ 1**Grundsätze und Umfang der Erstattung**

(1) Die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes sind Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1984 - BGBI. I S. 242 -), die sich an der Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt haben, zu erstatten. Die Wahlkampfkosten werden je Wahlberechtigten dieser Landtagswahl mit dem in § 18 Abs. 1 des Parteiengesetzes festgelegten Betrag insgesamt pauschaliert (Wahlkampfkostenpauschale).

(2) Die Wahlkampfkostenpauschale wird auf Parteien verteilt, die nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 0,5 vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

14

3. In § 1 Abs. 4 wird die Zahl 6 durch die Zahl 7 ersetzt.

(3) Der Anteil an der Wahlkampfkostenpauschale (Erstattungsbetrag) bemißt sich nach dem Verhältnis der im Land erreichten Stimmen.

(4) Der Umfang der Erstattungen richtet sich nach § 18 Abs. 6 Parteiengesetz.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel I

Ziffer 1

Redaktionelle Änderung durch die Änderung des Parteiengesetzes; die statische Verweisung wird durch eine dynamische Verweisung ersetzt.

Ziffer 2

Es wird die für erforderlich gehaltene Erhöhung der Wahlkampfkostenersatzung vorgenommen. Aus Gründen der Transparenz wird der Betrag exakt ausgewiesen. Auf die bisherige Verweisung auf das Parteiengesetz wird verzichtet; die Sockelbetragsregelung des Bundes wird nicht übernommen.

Ziffer 3

Redaktionelle Änderung durch die Änderung des Parteiengesetzes.

Zu Artikel II

Das Ergebnis der Landtagswahl 1990 ist nach geltendem Recht die Basis der Berechnung der Wahlkampfkostenpauschale für Zahlungen nach § 18 Abs. 6 Parteiengesetz bis 1994. Die Anpassung ist daher bereits für 1990 erforderlich.

Prof. Dr. Farthmann

und Fraktion

Dr. Linssen

und Fraktion